



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. März 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-297/I/1274 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	02.03.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.03.2020		
Stadtverordnetenversammlung	30.03.2020		

**Betreff: Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk III
(Klein-Welzheim)
- Antrag des Magistrats vom 02.03.2020
Drucks. 16-297/I/1274 16-21**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, einen Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) zu wählen.

Für den Fall, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat, schlägt der Magistrat vor, die Amtszeit auf 5 Jahre zu begrenzen.

Für das Amt des Ortsgerichtsschöffen im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) liegt folgender Vorschlag vor:

Herrn Mathias Stegmann, geb. 14.04.1968
Spessartstraße 23, 63500 Seligenstadt.

Begründung

Der Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt hat um Neuwahl des Ortsgerichtsschöffen im Ortsgerichtsbezirk Seligenstadt III (Klein-Welzheim) gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Ortsgerichtsgesetzes gebeten.

Die Wahl obliegt danach der Stadtverordnetenversammlung.

Die Amtszeit beträgt 10 Jahre; sie kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 8 des Ortsgerichtsgesetzes:

1. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.
2. Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
 1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
 3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.
3. Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.
4. Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.
5. Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Von Seiten der CDU-Fraktion wurde Herr Mathias Stegmann, geb. 14.04.1968, Spessartstraße 23, 63500 Seligenstadt, vorgeschlagen.

Die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Ortsgerichtsgesetz sind erfüllt.

Herr Stegmann wurde bereits am 22.04.2010 auf die Dauer von 10 Jahren zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Seligenstadt III (Klein-Welzheim) ernannt und würde für dieses Amt eine weitere Wahlperiode zur Verfügung stehen.